

Wochenblatt

für

Fernsprecher:
Amt Siegmar Nr. 244.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Nr. 47.

Sonnabend, den 26. November

1910.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Revogistrasse 11, sowie von den Herren Freiherren Winter in Rabenstein und Freiherrn Thiem in Rottluff entgegenommen und pro 1spaltige Zeitsätze mit 10 Pf. berechnet. Für Inserate größerer Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Gemeindeabgaben.

Um 1. Dezember a. o. ist der 4. Termin der Gemeindeabgaben und des Schulgeldes fällig. Der unterzeichnete Gemeindevorstand macht dies mit dem Bemerkung hierdurch bekannt, daß nach Ablauf der für die Bezahlung zugelassenen 14-tägigen Frist gegen säumige das Mahn- bzw. Verhandlungsverfahren eingeleitet werden wird.

Reichenbrand, am 25. November 1910.

Der Gemeindevorstand.

Bogel.

Bekanntmachung,

die Einschätzung zu den Gemeindeanlagen betreffend.

Aus Anlaß der 1911 stattfindenden allgemeinen Einschätzung zu den hiesigen Gemeinde-, Armen- und Parochial-Anlagen, werden hierdurch Dienstigen, welche deklarierten wollen, aufgefordert, schriftlich bei der unterzeichneten Stelle anzugeben und zwar bis

zum 12. Dezember a. o.

wie hoch sie ihr gesamtes steuerpflichtiges Einkommen veranschlagen.

Deklarationsformulare werden zu diesem Zwecke nicht verabfolgt.

Reichenbrand, am 25. November 1910.

Die Gemeindeverwaltung.

Bogel, Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die eingetretene kältere Jahreszeit werden die Grundstücksbesitzer bez. deren Stellvertreter, auf strengste Einhaltung der Bestimmungen des Regulatins, die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und des Verkehrs auf den Straßen betr. hingewiesen. Insbesondere sind die Besitzer von Grundstücken verpflichtet:

1. bei jedem Schneefall durch Auswerfen des Schnees unmittelbar an ihren Häusern und Grundstücken längs der Straßenfront einen mindestens 1 Meter breiten Fußweg herzustellen und zu erhalten;
2. bei Frost die an den Dächern oder Dachrinnen von unmittelbar an Straßen und Fußwegen anliegenden Häusern sich bildenden Eiszapfen, sowie den über die Dächer überhängenden Schne abstoßen;
3. bei Städte die Fußwege mit Sand so oft zu bestreuen, als dieses zur Sicherung der Fußgänger erforderlich erscheint, um Ansprüche, welche andernfalls aus der gesetzlichen Haftpflicht hervorgerufen werden könnten, zu vermeiden;
4. durch Beseitigung von Schnee und Eis insbesondere aus den Gerinnen das Ablauen des Wassers tunlich zu fordern;
5. die vor den Häusern befindlichen Schleusen offen zu halten, überhaupt für das Ablauen des Tage- und Abfallwassers besorgt zu sein.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß zufolge Anordnung der Kal. Amtshauptmannschaft Chemnitz das Fahren mit Rutschschlitten (das sog. Rodeln) und das Schlittschuhlaufen auf öffentlichen Wegen verboten ist. An Eltern, Pfleger und Erzieher ergeht das Eruchen, auf ihre Kinder und Pflegebediensteten wegen Beachtung des Verbots in geeigneter Weise einzutwirken.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 14 des vorgenannten Regulatins in Verbindung mit § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

Reichenbrand und Rabenstein, am 21. November 1910.

Der Gemeindevorstand.

Bogel.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Volksszählung betr.

Um 1. Dezember d. Jrs. findet nach dem Beschuß des Bundesrates eine Volksszählung im Deutschen Reich statt. Mit dieser ist eine Grundstücks- und Wohnungszählung verbunden. Die Zählpapiere werden den Hausbesitzern und Haushaltungsvorständen in den letzten Tagen dieses Monats zugeschickt werden. Sie sind bis zum 1. Dezember mittags auszufüllen und zur Abholung bereit zu stellen. Die Zählpapiere werden von freiwilligen Zählern im Ehrenamt ausgetragen und eingesammelt. Die Zähler haben die Wichtigkeit und Vollständigkeit der ausgefüllten Zählpapiere zu prüfen und nötigenfalls zu vervollständigen.

Die gehörte Einwohnerchaft wird unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Volksszählung gebeten, die Zahlarbeit den Zählern soviel als möglich zu erleichtern und ihnen unnötige Gänge zu ersparen, auch dafür zu sorgen, daß am 1. Dezember die Zählpapiere in jeder Haushaltung zur Abholung bereit liegen.

Reichenbrand und Rabenstein, am 25. November 1910.

Die Gemeindevorstände.

Bekanntmachung.

Den 1. Dezember d. J. wird der 4. Termin der diesjährigen Gemeindeanlagen fällig. Es wird dies mit dem Bemerkung zu öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Anlagen zur Vermeidung des Zwangsvollstrengungsverfahrens bis zum 15. Dezember a. o. an die hiesige Gemeindehalle abzuführen sind.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein,

am 25. November 1910.

Meldungen im Landamt Rabenstein.

Verloren: 1 Portemonnaie mit Inhalt.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein,

am 25. November 1910.

Entlarvt.

Naßdruck verboten.

Roman von Ludwig Blümke.

(Fortsetzung)

„Beugt entschieden von bescheidenem Sinn,“ wußte der Baron nur zu erwähnen, während seine schlanken, weißen Finger ungestüm das flotte Schnurrbärchen malträtierten. Ach, hätte er sich nicht nur langjährige Liebung so meistertlich zu beherrschen und zu verstehen gelernt, so würde er sich wie ein Tiger in dieser Minute auf das so leidenschaftlich begehrte Mädchen gestürzt haben, er würde ihren zarten Hals umkrallt und geschrieen haben: „Werde mein Weib, oder ich räche mich!“ — Doch er schwieg und suchte nach irgend einer gleichgültigen Redensart.

„Wo der Papa nur bleibt,“ sagte Ilse. „Er kann doch heute am ersten Festtag nichts zu arbeiten vorhaben.“

„Ach, gnädigste Comtesse, fürchten sich, mit mir allein sein?“ kam es über seine Lippen.

„Das nicht, Herr Baron, Furcht kenne ich überhaupt nicht. Wollte Sie auch mit meiner Bemerkung keineswegs verletzen. Möchte aber wohl wissen, was Papa macht. Entschuldigen Sie, bitte, einen Augenblick, ich gehe ihn zu holen.“

Jetzt war der unglückliche Freier allein.

Da schlug er mit geballten Fäusten an seine Stirn, knirschte mit den Zähnen und stieß einen polnischen Fluch aus, mit dem er dem ganzen Schloß Waldgrund wünschte, daß es mit Mann und Maus verbrennen möge in höllischem Feuer.

Als nun der Graf mit seiner Tochter eintrat, da war der feingebildete Kavalier wieder die Liebenswürdigkeit selber.

Man plauderte gemütlich und verabredete, nachmittags in die Stadt zu fahren.

Der Kammerherr erschien erst gegen Mittag und sah heute noch müder und abgespannter aus als sonst.

„Ach, der arme alte Mann hatte auch seine bitteren Sorgen.

Polizeistunde.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Reichenbrand, Rabenstein und Rottluff, am 24. November 1910.

Die Gemeindevorstände.

Die Amtshauptmannschaft hat nach Gehör ihres Bezirksoffizialausschusses in Übereinstimmung mit § 6 des Gesetzes, die Sonn-, Fei- und Büßtagfeier betreffend, vom 10. September 1870 in der Fassung der Verordnung vom 5. Oktober 1910 beschlossen, unter Ausübung ihrer Bekanntmachung vom 12. April 1899, für ihren Bezirk die Polizeistunde für die Vorabende der Sonn-, Büß- und Festtage auf nachts zwei Uhr festzulegen.

Zuwiderhandelnde werden auf Grund von § 365 des Reichsstraf-Gesetzbuches bestraft werden.

Insofern in einzelnen Orten eine allgemeine frühere Polizeistunde eingeführt ist, hat es dabei kein Beweis.

Chemnitz, den 21. November 1910.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Volkss- und Wohnungszählung am 1. Dezember 1910.

A. Volkszählung.

Zufolge Bundesrats-Beschluß findet am 1. Dezember 1910 eine Volkszählung im Deutschen Reich statt.

Der hiesige Ort ist in 8 Zählbezirke eingeteilt.

Die ehrenamtlich angenommenen Zähler werden innerhalb ihrer Zählungsbezirke an den beiden letzten Tagen des November die Zählungsbücher ausstellen. Diese Listen sind von den Haushaltungsvorständen gewissenhaft nach dem Stande vom 1. Dezember er. auszufüllen. Am 1. Dezember er. von mittags 12 Uhr ab werden die ausgefüllten Listen von den Zählern eingezammt.

B. Wohnungszählung.

Unordnungsgemäß ist mit der Volkszählung eine Wohnungszählung für den Amtshauptmannschaftsbezirk Chemnitz verbunden. Hierzu werden von den angenommenen Zählern Grundstückslisten ausgegeben. Diese Grundstückslisten sind durch die Hausbesitzer nach dem Stande vom 1. Dezember er. auszufüllen. Mit der Einlaminierung der Grundstückslisten wird erst am 5. Dezember er. begonnen.

C. Allgemeines.

Das Vorstehende dichtet man genau zu beachten, da Zuwiderhandlungen streng bestraft werden.

Im übrigen wird auf die im Chemnitz Tagblatt vom 29. Oktober er. abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Chemnitz verwiesen.

Rottluff, am 24. November 1910.

Der Gemeindevorstand.

Gemeinderatswahl-Ergebnis.

Bei den am 5. und 6. November er. stattgefundenen Gemeinderats-Ergänzungswahlen sind folgende Herren:

1. Gutobesitzer Karl Rupfer, als Auszubildender,
2. Anton Kohle, als Erzähmann,
3. Gartenbesitzer Hermann Adler, als Erzähmann,
4. Hausbesitzer Hermann Günther, als Auszubildender,
5. " Paul Kohle,
6. " Oskar Kühnert, als Erzähmann,
7. Eisendreher Ernst Illig, als Erzähmann,

und zwar die Auszubildenden bis 31. Dezember 1916 und die Erzähmänner bis 31. Dezember 1912 gewählt worden.

Rodeln und Schlittschuhlaufen auf den öffentlichen Wegen.

Zufolge Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz wird mit Rücksicht auf die eingetretene kältere Jahreszeit zwecks Aufrechterhaltung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen und um Unfälle zu verhindern hiermit das Jahren mit Rutschschlitten jedoch nur (das sog. Rodeln) und das Schlittschuhlaufen auf den hiesigen Straßen — einschließlich des sogen. Schuhweges — sowie das Zischeln (Schinden) auf den Fußwegen der Straßen und das Schlittschuhlaufen auf der etwaigen Eisdecke des Pleißabaches in hiesiger Art verboten. An Eltern, Pfleger und Erzieher ergeht das Eruchen, auf ihre Kinder und Pflegebediensteten wegen Beachtung des Verbotes in geeigneter Weise einzutwirken.

Gleichzeitig werden die hiesigen Grundstücksbesitzer an die Verpflichtung des Besteckens der Zugänge zu ihren Grundstücken mit Sand, Asche oder dergleichen erinnert.

Rottluff, am 24. November 1910.

Der Gemeindevorstand.

Pflichtfeuerwehr.

Nachdem das Verzeichnis der feuerwehrpflichtigen Mannschaften für das Jahr 1911 aufgestellt worden ist, wird dies hiermit gemäß § 3 der hiesigen Feuerlöschordnung mit dem Bemerkung bekannt gemacht, daß das Verzeichnis vom 28. November er. ab eine Woche lang im Gemeindeamt — Kassenzimmer — öffentlich ausliegt.

Rottluff, am 24. November 1910.

Der Gemeindevorstand.

Was nützten ihn all die herrlichen Südfriichte, die ihm seine Gattin gebracht, was ging es ihn an, daß Annette schrieb, sie fühle sich glücklich in jener Welt des ewigen Lenzes.

Sie schrieb ganz offen von ihren zahlreichen Berehren, als existierte für sie der Gatte gar nicht mehr.

Und nun quälte den alten Mann so wahrheimig die Eifersucht, daß er beschloß, gleich nach den Feiertagen abzureisen, um seine Gattin in der Welt des ewigen Lenzes zu überraschen und zur Rede zu stellen.

Er, der Friedfertige, Schwache, fühlte auf einmal wilde Kampfeslust in seiner Brust.

Was summerte ihn jetzt noch seines jungen Freundes Weh!

Er hatte, als der Baron ihn von seiner neuen Niederlage erzählte, nur ein gleichgültiges Achselzucken und beteuerte, keinen Rat weiter zu wissen.

Der Einzige, der dennoch Rat wußte, war der schlaue Fuchs Otto.

Als der Baron denselben andeutete, daß die Comtesse